

## Sonderaktion

### Fördertopf für Werbeaktionen

#### RICHTLINIEN

#### für die Gewährung von Sonderzuschüssen für Veranstaltungen, Projekte und Veröffentlichungen mit besonders öffentlichkeitswirksamen Charakter

---

##### 1. ALLGEMEINES – ZWECK DER FÖRDERUNG

Ziel der Sonderbezuschussung von Veranstaltungen, Projekten und Veröffentlichungen mit besonders öffentlichkeitswirksamen Charakter ist es, die im Kreisjugendring Cham zusammengeschlossenen Jugendorganisationen bei der Bewerbung und öffentlichen Darstellung ihrer Arbeit zu unterstützen sowie die Werbung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen und neuer Mitglieder durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen der KJR-Richtlinien gemäß Punkt I. 3. und die Modalitäten bezüglich der Zuschussauszahlung gemäß der KJR-Richtlinien Punkt III. gelten entsprechend.

##### 2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER – WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Die Zuschussung nach diesen Richtlinien erhalten Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendringes Cham.

##### 3. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

Förderungswürdige Maßnahmen sind Veranstaltungen, Projekte und Veröffentlichungen, die geeignet sind,

- das Angebot der Jugendorganisationen öffentlichkeitswirksam darzustellen,
- mehr junge Menschen an der Gestaltung dieses Angebotes zu beteiligen,
- ehrenamtliche FunktionsträgerInnen für die Jugendverbandsarbeit zu werben,
- jungen Menschen Zugang zur verbandlichen Jugendarbeit zu ermöglichen, die aus eigener Initiative nicht auf Jugendorganisationen zugehen.

##### 4. HÖHE DER FÖRDERUNG – WIE SIEHT DIE FÖRDERUNG AUS?

- Förderungsfähig sind alle in Verbindung mit der Maßnahme entstehenden Kosten mit Ausnahme von Kosten für hauptberufliches Personal.
- Der Zuschuss beträgt mindestens 25 % der förderfähigen Gesamtkosten.
- Über die endgültige Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes Cham nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls und im Rahmen der im Haushalt des Kreisjugendringes Cham für Zuschüsse an Jugendorganisationen eingestellten Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe des Zuschusses darf die tatsächlich ungedeckten Kosten in keinem Fall überschreiten.

##### 5. VERFAHREN – WIE LÄUFT DIE ANTRAGSTELLUNG UND FÖRDERUNG AB?

- Die Beantragung einer Förderung nach diesen Richtlinien muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Der Antrag muss bis spätestens 31.10. des jeweiligen Rechnungsjahres (Rechnungsjahr ist die Zeit vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres) beim Kreisjugendring Cham eingegangen sein.
- Dem Antrag müssen ein Bericht über die Maßnahme sowie eine Abrechnung beigefügt sein. Letztere muss alle in Verbindung mit der Maßnahme gemachten Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen und nach Sachkosten, Honoraren / Gagen und sonstigen Kosten aufgliedert sein.
- Eine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme ist möglich, jedoch müssen in diesem Fall dem Antrag ein Konzept mit Finanzierungsplan beigefügt werden. Die obenstehend genannten Unterlagen sind in jedem Fall bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzureichen.
- Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags sowie die Festlegung der Höhe der Förderung erfolgt nach Prüfung durch den Kreisjugendring Cham und wird dem Antragsteller in schriftlicher Form mitgeteilt.
- Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden.
- Der Kreisjugendring Cham oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle nachzuprüfen.
- Die Belege sind vom Antragsteller fünf Jahre zum Zweck einer möglichen Überprüfung aufzubewahren.

##### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Die Sonderaktion wurde in der Vollversammlung des Kreisjugendringes Cham am 01.04.2019 einstimmig beschlossen.

Die Sonderaktion tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cham, 02.04.2019

Fabian Geissler

1. Vorsitzender des Kreisjugendringes Cham